



## Beschlusskammer 2

Az.: BK2c 03/006

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

wegen Antrags der Deutschen Telekom AG, vertreten durch die Geschäftsführung auf Verlängerung der bestehenden Genehmigung der Entgelte für dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen vom 19.02.2003

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Dr. Axel Wehmeier,

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unter Verzicht der Verfahrensbeteiligten auf eine öffentliche mündlichen Verhandlung durch

Dir Dipl.-Ing. Kuhmeyer	(Vorsitzender),
ORR'n Herchenbach-Canarius	(Beisitzerin 1) und
RR z.A. Lindhorst	(Beisitzer 2)

am 30.04.2003 entschieden:

#### Genehmigung:

##### 1. Genehmigungen

Die mit Beschluss BK 2d 01/008 vom 06.04.2001 bis zum 30.04.2003 erteilte Entgeltgenehmigung für die nachfolgenden Leistungen:

- Standard-Festverbindungen Analog R7K,
- Standard-Festverbindungen Analog R15K (mono),
- Standard-Festverbindungen Analog R15K (stereo),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (sym.),

- Standard-Festverbindungen Analog R5M (mono),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (stereo),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (ohne Begleitton),
- Melde- und Fernwirkleitungen,

wird verlängert.

2. Die Genehmigung wird auf den 31.12.2003 befristet.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Entgelte für dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen wurden zuletzt am 05.09.2001 mit Zeichen BK 2d 01/008 bis zum 30.04.2003 genehmigt.

Da die Deutsche Telekom AG jedenfalls als Konzern – ungeachtet der derzeitigen Organisations- und Verantwortungsstruktur über die für eine Genehmigung erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen insbesondere über Eigenschaft als Netzbetreiber verfügt, richtet sich diese Genehmigung insoweit nicht nur an die T-Systems International GmbH, sondern an den Konzern DTAG insgesamt.

Auf den im Auftrag und Namen der T-Systems International GmbH am 19.02.2003 von der Deutschen Telekom AG gestellten Antrag, eingegangen bei der Beschlusskammer am 20.02.2003, hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren bezüglich Entgelten für die dauernde Überlassung von Tn/TV-Leitungen eingeleitet.

Zur Begründung des Verlängerungsantrags wird dabei ausgeführt, dass sich aufgrund konzerninterner Umorganisationen der Übergang des Bereichs Media & Broadcast zur T-Systems International GmbH mit seinen Auswirkungen für die Definition der Schnittstellen zwischen den Konzernsäulen und den entsprechenden neuen Kosten-Zuordnungen zeitaufwendiger als ursprünglich geplant erweise.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Antragstellerin,

die Verlängerung der bestehenden Entgelte für dauernd überlassene Tn/TV-Leitungen

- Standard-Festverbindungen Analog R7K,
- Standard-Festverbindungen Analog R15K (mono),
- Standard-Festverbindungen Analog R15K (stereo),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (sym.),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (mono),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (stereo),
- Standard-Festverbindungen Analog R5M (ohne Begleitton),

- Melde- und Fernwirkleitungen.

bis zum 30.09.2003.

Dem Antrag wurden keine gesonderten Kostenunterlagen beigefügt.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 05.03.2003 im Amtsblatt 5/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung 58/2003 veröffentlicht.

Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Absatz 2 Satz 1 TKG von 6 Wochen wurde von der Beschlusskammer gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 TKG am 25.03.2003 bis längstens zum 02.05.2003 verlängert.

Mit Schreiben vom 14.03.2003 hat die Antragstellerin als alleinige Beteiligte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG mit Schreiben vom 16.04.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Bundeskartellamt hat am 17.04.2003 von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs.3, 27 Abs. 1 Nr. 1, 73 ff. TKG.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG.

Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die dauernde Überlassung der Tn/TV-Leitungen ergibt sich aus § 25 Abs. 1, Abs. 3 TKG.

Der Deutschen Telekom AG wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt, die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot dauernd überlassener Tn/TV-Leitungen,

Die Deutsche Telekom AG verfügt auf den Märkten für das Angebot von Tonleitungen, TV-Rundfunkleitungen und analogen Standard-Festverbindungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG auch über eine marktbeherrschende Stellung nach §§ 19 GWB, 25 Abs.3 TKG. Der Beschlusskammer liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine geänderte Situation schließen lassen.

Die Entscheidung ergeht gemäss § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis der Antragstellerin als alleiniger Beteiligter ohne öffentliche mündliche Verhandlung.

Hinsichtlich der Frage der Marktbeherrschung erteilte das Bundeskartellamt zuletzt mit Schreiben B7 – 434/01 vom 21.08.2001 gemäß § 82 Satz 2 TKG sein Einvernehmen.

2. Die materielle Prüfung des Antrags hat zur Genehmigung der beantragten Tarife mit Wirkung ab dem 01.05.2003 geführt.

**2.1.** Vor dem Hintergrund der in der Antragsschrift geschilderten tatsächlichen Probleme, die für sich genommen grundsätzlich noch keine sachliche Rechtfertigung für das verspätete und unvollständige Stellen eines Genehmigungsantrags sind, konnte jedoch, um einen entgeltgenehmigungsfreien Zustand zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, die Verlängerung der Entgeltgenehmigung für eine Übergangszeit ausnahmsweise gewährt werden. So stellt der genehmigte Zeitraum zum einen einen hinreichend kurzen Verlängerungszeitraum dar. Zum anderen handelt es sich bei den beantragten und erneut genehmigten Entgelten um die mit Beschluss BK2d 01/008 vom 05.09.2001 bestandskräftig genehmigten Tarife. Der Beschlusskammer liegen dabei insbesondere keine Erkenntnisse vor, die für die Übergangsfrist bis zum 31.12.2003 ein Abweichen von der letztmaligen Genehmigung erfordern würden. Dementsprechend kann derzeit noch davon ausgegangen werden, dass sich die Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Somit ist von der Genehmigungsfähigkeit der bislang genehmigten Entgelte auch weiterhin auszugehen.

Darüber hinaus ist für die Beschlusskammer derzeit nicht ersichtlich, dass eine kurzfristige ausnahmsweise erfolgende Verlängerung negative Auswirkungen auf Dritte zeitigt. Dies indiziert bereits das Nichtvorliegen von Beiladungen für das gegenständliche Verfahren.

**2.2.** Die Beschlusskammer hat bei der Bemessung der Frist berücksichtigt, dass die Antragstellerin nach erfolgter Umorganisation zum Zeitpunkt des nächsten Genehmigungsantrags fristgerecht einen neuen gesetzeskonformen Antrag einreichen kann. Das Recht der Antragstellerin, noch im Laufe der hier bestimmten Genehmigungsfrist einen erneuten Entgeltantrag zu stellen, bleibt unberührt.

**2.3.** Die Gewährung der Verlängerung entbindet die Antragstellerin nicht von der Pflicht bislang von der Beschlusskammer in vorangegangenen Entgeltverfahren gerügte Mängel abzustellen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einen vollständigen Genehmigungsantrag einzureichen, der insbesondere den Anforderungen der §§ 2 ff TEntgV entspricht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhrmeyer

Herchenbach-Canarius

Lindhorst

Vorsitzender

Beisitzerin  
wg. Krankheit an Zeichnung  
verhindert.

Beisitzer